

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 39

Thema dieser Ausgabe:

- **Inhaberaktien**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Inhaberaktien



Kurzer Rückblick

Das Aktienkapital einer Aktiengesellschaft kann sich aus Namen- und/oder Inhaberaktien zusammensetzen. Die beiden Aktienarten unterscheiden sich wie folgt:

Namenaktien werden auf eine bestimmte Person ausgestellt, die im Aktienregister eingetragen ist. Die Rechte aus dem Wertpapier kann nur der namentlich eingetragene Aktionär geltend machen.

Bei **Inhaberaktien** ist der aktuelle Besitzer des Wertpapiers der jeweilige Eigentümer. Bisher waren die Eigentümer der Aktien nicht namentlich bekannt. Der grosse Vorteil bei den Inhaberaktien bestand somit in der Anonymität, d.h. dass teilweise nicht einmal die Aktiengesellschaft bei Inhaberaktien wusste, wer ihre Inhaberaktionäre sind.

Änderungen

Auf Empfehlung der Groupe d'Action financière, kurz GAFI, hat die Schweiz Ihre Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei weiter verschärft. Dies führte zu einer Anpassung der Bestimmungen betreffend den Inhaberaktien sowie zur Meldepflicht der wirtschaftlich Berechtigten von Aktien und Stammanteilen. Konkret geht es um folgendes:

Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss neu den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.

Ferner hat der Aktionär den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich wie folgt zu identifizieren:

- a) als natürliche Person: durch einen amtlichen Ausweis (Kopie Pass, ID, Führerausweis)
- b) als schweizerische juristische Person: HR-Auszug
- c) als ausländische juristische Person: durch einen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde

Allfällige Mutationen sind der Gesellschaft laufend zu melden.

Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt → Offenlegung wirtschaftlich berechnete Person. Dies gilt nicht bloss für Inhaber- sondern auch für Namenaktien. Zudem gelten die Vorschriften auch für die Gesellschafter einer GmbH und die Genossenschafter einer Genossenschaft.

Allfällige Mutationen sind der Gesellschaft laufend zu melden.

Meldung an einen Finanzintermediär

Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldung betreffend Erwerb von Inhaberaktien sowie die Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes. In diesem Fall bezeichnet der Verwaltungsrat den Finanzintermediär und macht diesen den Aktionären bekannt. Der Finanzintermediär hat der Gesellschaft jederzeit darüber Auskunft zu geben, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurde.

Verzeichnis

Es sind folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

- Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.
- Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma, die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Zudem sind die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre aufzuführen.
- Die Belege, die einer Meldung zugrunde liegen, müssen während 10 Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.
- Hat die Gesellschaft einen Finanzintermediär bezeichnet, so ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig.
- Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Nichteinhaltung der Meldepflichten

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

- ➔ Das Recht auf die Teilnahme an der Generalversammlung und das Stimmrecht anlässlich dieser Generalversammlung bestehen nicht.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

- ➔ Ohne Meldepflicht besteht kein Anspruch auf die Auszahlung einer Dividende
- ➔ Eine korrekte aber verspätete Meldung führt dazu, dass die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ab dem Tag der Meldung wieder als hergestellt gelten
- ➔ Rückwirkende Dividendenansprüche bestehen nicht und eine solche Auszahlung wäre illegal

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Inkrafttreten und Übergangsfrist

Die neuen Vorschriften sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Personen, welche vor diesem Datum Besitzer von Inhaberaktien waren, haben die Meldung bis zum 31. Dezember 2015 nachzuholen, andernfalls verfallen die Vermögensrechte.

Für die Anpassung der Gesellschaftsstatuten und Reglemente besteht zudem eine 2jährige Übergangsfrist. Dies bedeutet, dass die Statuten und Reglemente bis spätestens 30. Juni 2017 entsprechend anzupassen sind. Unseres Erachtens macht es jedoch Sinn, wenn die Statuten und Reglemente gleichzeitig mit der letztmöglichen Meldung durch die Besitzer von Inhaberaktien, also bereits bis Ende des laufenden Jahres angepasst werden.

Empfehlungen

In KMU-Kreisen sind den Gesellschaften die Inhaberaktionäre meistens bekannt. Wir empfehlen, dass die Inhaberaktionäre angeschrieben und die notwendigen Unterlagen (Vor- und Nachnamen bzw. Firma, Adresse, Kopie der Aktienzertifikate, Kopie Ausweis bzw. HR-Auszug, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, sowie allenfalls Informationen über die wirtschaftlich berechnigte Person) angefordert werden. Anschliessend ist das entsprechende Verzeichnis zu führen.

Verantwortung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat sorgt insbesondere dafür, dass

- die Gesellschaft ein Aktienbuch bzw. ein Verzeichnis der Gesellschafter führt (bisher);
- die Gesellschaft ein Verzeichnis mit den erforderlichen Detailangaben der Inhaberaktionäre führt (neu);
- die Gesellschaft die Statuten und Reglemente an die neuen Vorschriften anpasst;
- die gesetzlichen Vorschriften betreffend Aufbewahrung der Verzeichnisse / Dokumente eingehalten werden.

Schlussbemerkung

Es wird interessant sein, wie die möglichen Probleme im Zusammenhang mit dieser Rechtsänderung gelöst werden. Denken wir beispielsweise an den ausländischen Inhaberaktionär, welcher der Gesellschaft nicht bekannt ist und von dieser neuen Meldepflicht keine Kenntnis hat. Was passiert, wenn dieser Inhaberaktionär im Frühling 2016, nachdem die Übergangsfrist betreffend der Meldung abgelaufen ist, an der Generalversammlung erscheint, sein Stimmrecht ausüben und die Dividende vereinnahmen möchte? Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen diese neuen Vorschriften in der Einladung zur Generalversammlung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass diese bis zur Generalversammlung erfüllt sein müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Consulting Point? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.